



# LAND BRANDENBURG



26186/07/2

**Ministerium  
für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und  
Verbraucherschutz**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesumweltamt Brandenburg

untere Wasserbehörden

- gemäß Verteiler -

### Nachrichtlich:

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung  
Henning-von-Tresckow-Str. 2-8

14467 Potsdam

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.  
Von-der-Wettern-Str. 25

51149 Köln-Gremberghoven

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Sander/eb  
Gesch.Z.: 51.5R-61142-1/4/6/8.5  
Hausruf: (0331) 866-7395  
Fax: (0331) 866-7241

Internet: [www.brandenburg.de/land/mluv](http://www.brandenburg.de/land/mluv)

[Andrea.Sander@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Andrea.Sander@MLUV.Brandenburg.de)

T:\51\sander\2005\04\13\anford-abdicht-an-lua3b.doc

Potsdam, den *12.* Juli 2005

### **Anforderungen an die Abdichtung von Kompostieranlagen**

hier: Gemeinsames Rundschreiben von oberster Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde betreffend die Vermeidung des Eintrags von Sickerwässern in Boden und Grundwasser bei der Lagerung von Fertigkompost

Bericht des Landesumweltamtes Brandenburg (Herr Ludwig/Dr. Graßmann) vom 4. Juni 2004

Anlagen

Bezugnehmend auf den o. g. Bericht legt das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz betreffend die Lagerung von Kompost fest:

#### Dienstgebäude

- Heinrich-Mann-Allee 103
- Albert-Einstein-Straße 42-46
- Spornstraße / Lindenstraße

14473 Potsdam  
14473 Potsdam  
14467 Potsdam

#### Telefon

Zentrale  
Vermittlung über  
(0331) 866-0

#### Fax

(0331) 866-70 70/71  
(0331) 866-7240  
(0331) 866-7895

#### Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße  
Hauptbahnhof  
Alter Markt

#### Linien

90, X91, 92, 93, 96, X98  
90, X91, 92, 93, 96, X98  
90, X91, 92, 93, 96, X98

1. Für die Kompostierung von Abfällen und die Lagerung von Kompost bestehen parallele Anforderungen im Abfall-, Immissionsschutz- und Wasserrecht. Danach wird für diese Anlagen wird bei bestimmten Kapazitäten übereinstimmend gefordert, diese so zu errichten (bzw. zu ändern) und zu betreiben, dass das Eindringen von Sickerwasser in den Boden vermieden wird (Nr. 5.4.1.3.2 und 7.1.4 sowie 7.1.5 der Technischen Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen - TA Siedlungsabfall; 5.4.8.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft/2002 – TA Luft; § 14 i.V.m. § 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWS - auf der Grundlage der orientierenden Einstufung von Kompost in die Wassergefährdungsklasse 1).
2. Die o.g. Anforderungen sind auch in der Anwendungspraxis gleichermaßen umzusetzen.

Auch für Fertigkompost ist daher zu fordern, diesen auf festem Untergrund (Asphalt, Beton oder Ähnlichem) oder auf überdachten Flächen zwischen zu lagern (s.a. Nr. 1.5.2 der VDI 3475 - Emissionsminderung Biologische Abfallbehandlungsanlagen, Bl. 1, Kopie des Auszugs in der Anlage 1). Dies gilt im Grundsatz auch für Anlagen unterhalb der Kapazitätsgrenze von 6.000 Tonnen/pro Jahr (Nr. 1.7 der VDI 3475 Bl. 2 – Entwurf, Kopie des Auszugs in der Anlage 2).

Die niederschlagsgeschützte Lagerung auf befestigten Flächen dient dem Boden- und Grundwasserschutz. Denn große Lagermengen von Fertigkompost können über längere Zeit erhöhte Nährstoff-, Schadstoff- und Salzeinträge in Boden und Wasser bewirken. Lediglich in atypischen Fallkonstellationen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

Wir bitten, die o.g. abfall-, immissionsschutz- und wasserrechtlichen Anforderungen im Rahmen von Zulassungsverfahren und Überwachung zu beachten. Bei immissionsschutz- und wasserrechtlich nicht zulassungspflichtigen Vorhaben ist in den Stellungnahmen gegenüber den unteren Bauaufsichtsbehörden auf die o.g. Anforderungen hinzuweisen (Sickerwasser sind allerdings keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechts).

Schließlich weisen wir darauf hin, dass die Empfehlungen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung aus dem Jahre 1996 zu den Anforderungen an die Errichtung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie das Schreiben des Ministeriums v. 5.10.2000 z.T. eine zwischenzeitlich überholte Rechtslage beschreiben. - Diese können daher nur noch in eingeschränktem Umfang Geltung beanspruchen.

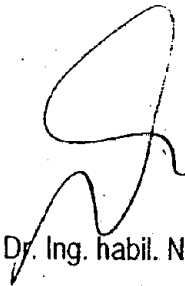
Die vorgenannten Anforderungen beziehen sich im übrigen nur auf Anlagen. Davon unberührt bleibt die kurzzeitige Bereitstellung von Fertigkomposten am Einsatzort außerhalb von Anlagen.

Die oberste Bauaufsichtsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung) sowie die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. erhalten nachrichtlich einen Abdruck dieses Schreibens.



B. Remde

Im Auftrag



Prof. Dr. Ing. habil. Niesche